

Informationen zum Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“

Dieses Informationsblatt informiert Sie über die wichtigsten Förderbestimmungen der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ vom 17.08.2017 sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Die zu fördernden Gebäude oder Eigentumswohnungen müssen im Land Bremen liegen und ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen. Für sie muss **vor dem 01.01.1995** ein Bauantrag gestellt worden sein, und sie dürfen höchstens **12 Wohneinheiten** pro Hausnummer haben.

Qualität des Dämmstoffs, förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Gefördert werden die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Maßnahmen zur Gebäudedämmung. Für die Förderung entscheidend ist die Qualität und Dicke des verwendeten Dämmstoffs. Der Dämmstoffdicke liegt eine **Wärmeleitfähigkeit** des verwendeten Dämmstoffs von **0,035 W/(mK)** als **Bemessungswert (λ_B)** zu Grunde.

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm	Förderbetrag (€/m ²)
Außenwand auf der Außenseite	14	14,00
	15	15,00
	16	16,00
	17	17,00
Außenwand auf der Innenseite	8	12,00
Kellerdecke / Sohle	10	4,50
Dachboden	24	4,50

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)
Zweischalige Außenwand	mind. 5	300,00	2,00
Dach	18	300,00	6,00
	20	300,00	7,00
	22	300,00	8,00
	24	300,00	9,00

Sofern kein Bemessungswert, sondern nur der **Nennwert der Wärmeleitfähigkeit (λ_D)** des Dämmstoffs bekannt ist, wird der Bemessungswert nach DIN 4108-4: 2017-03 errechnet, indem man den Nennwert

um einen Mindestzuschlag erhöht. Hierzu wird der Nennwert mit dem in **Tabelle 1 der Ausführungsbestimmungen** jeweils zutreffenden wärmedämmstoffspezifischen Faktor multipliziert.

Bei Verwendung von Dämmstoffen mit einer von 0,035W/(mK) abweichenden Wärmeleitfähigkeit muss jeweils mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden. Umrechnungstabellen der Mindestdämmstoffdicken nach Wärmeleitfähigkeit befinden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie.

Weitere förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Neben den oben genannten Dämmmaßnahmen werden z.B. auch hochwärmedämmende Fenster, der hydraulische Abgleich des Heizungssystems sowie qualitätssichernde Maßnahmen wie Beratung, Leckageortung bei Dachdämmung oder Thermografie bei Kerndämmung gefördert. Außerdem werden Boni für umfangreiche Dämmmaßnahmen oder bei Zusammenschluss mit Nachbarn gewährt. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den **Förderrichtlinien** und den **Ausführungsbestimmungen** dazu.

Ziffer der Förderrichtlinie	Maßnahme	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)	% der Förder-summe
5.4	Hochwärmedämmende Fenster		50,00	
5.7	Hydraulischer Abgleich <ul style="list-style-type: none"> • für Einfamilienhäuser • für Zweifamilienhäuser • für jede weitere Wohneinheit 	300,00 400,00 100,00		
5.8	Qualitätssichernde Beratung	300,00		
5.9	Qualitätssichernde Leckageortung	200,00		
5.10	Qualitätssichernde Thermografie	200,00		
5.3.7	Bonus für nachhaltige Dämmstoffe		8,00	
	Bonus für biozidfreie Anstriche und Putze		3,00	
5.6.1	Bonus für umfangreiche Dämmmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • bei Durchführung von 2 Maßnahmen • bei Durchführung von 3 Maßnahmen • bei Durchführung von 4 und mehr Maßnahmen 			15 20 25
5.6.2	Nachbarschaftsbonus Außenwand- und Dachdämmung	20 % des Fördersatzes pro m ² geförderter Dämmfläche für jeden in Frage kommenden Gebäudeeigentümer		

Antragstellung und Kontakt

Vor einer Antragstellung lesen Sie bitte unbedingt die **Förderrichtlinie** und die dazu erlassenen **Ausführungsbestimmungen**. Sie enthalten **notwendige** Informationen für Ihr Fördervorhaben.

Bitte beachten Sie unbedingt,

dass Vorhaben nicht gefördert werden, wenn sie **vor Zugang** des Zuwendungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür ein Auftrag vergeben oder Material bestellt oder eingekauft worden ist. Ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderliche Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

Ihren Förderantrag senden Sie bitte an die nachfolgende Adresse des Projektträgers. Beizufügen sind unbedingt eine **Bauzeichnung oder Skizze** mit Maßangaben sowie eine **Flächenberechnung** der zu dämmenden Flächen.

Für Antragsteller aus Bremen:

BreMo GbR, Postfach 10 72 25, 28072 Bremen
Tel.: (0421) 835 888-22
E-Mail: bremen@bremono.info
Internet: www.bremono.info

BreMo ist dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Für Antragsteller aus Bremerhaven:

BreMo GbR, Lange Straße 6, 26316 Varel
Tel. 0471-95 89 100
E-Mail: bremerhaven@bremono.info
Internet: www.bremono.info

BreMo ist hier ebenfalls dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0471-95 89 100 vierzehntägig jeweils mittwochs von 14 bis 18 Uhr im swb Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, statt.